

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungs-
verordnung 1990

WA Allgemeine Wohngebiete
Nicht überbaubare Grundstücksflächen

GRZ Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

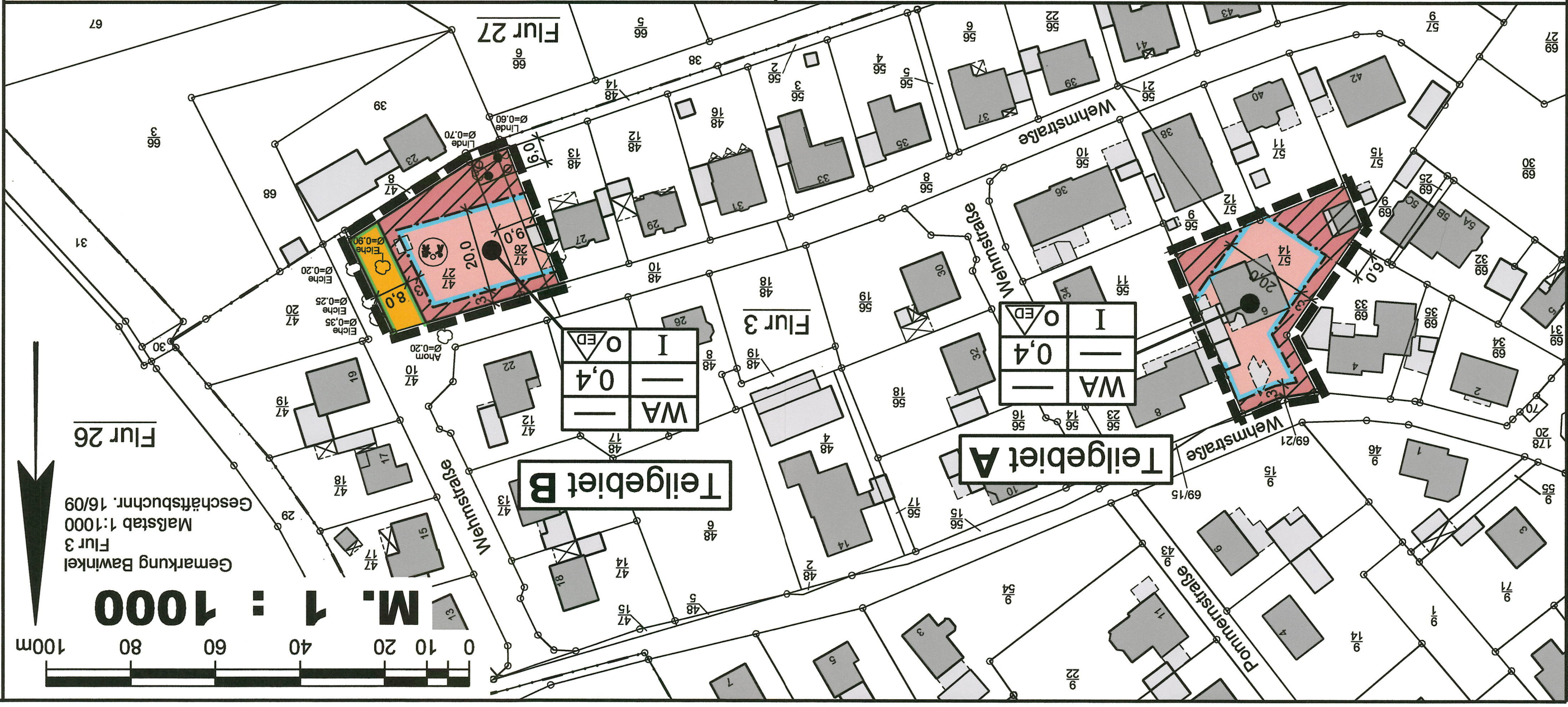
Offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugenzone
Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von
Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Baugebiet	Geschossflächenzahl	Baumassenzahl	Grundflächenzahl	Bauweise



1 Textliche Festsetzungen (BauNVO 1990)

1.1 Nebenanlagen nicht überbaubare Grundstücksflächen
Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind im Bereich zwischen Straßenbegrenzungslinie und straßenseitiger Baugrenze Garagen und offene Garagen (Carports) im Sinne des § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, nicht zulässig.

1.2 Grünordnerische Festsetzungen
1.2.1 Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern
Auf den für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind die vorhandenen Gehölze zu erhalten. Auf den geschützten Flächen sind standortgerechte, heimische Arten anzupflanzen. Es sind die in der Planzliste angegebenen Arten zu verwenden. Als Anpasspflanzung ist eine Pflanze je 1,5 qm zu setzen. Es sind mindestens 4 Arten zu jeweils mindestens 10 % zu pflanzen. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

Pflanzenliste

Bäume	Acer campestre (Feldahorn)
	Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
	Alnus glutinosa (Schwarzalpe)
	Betula pendula (Hängebirke)
	Carpinus betulus (Hainbuche)
	Fagus sylvatica (Rotbuche)
	Fragaria vesca (Erdbeere)
	Populus tremula (Zitterpappel)
	Prunus padus (Frühe Traubenkirsche)
	Quercus robur (Stieleiche)
	Salix aurita (Ohrwelde)
	Salix caprea (Salweide)
	Salix cinerea (Grauweide)
	Sorbus aucuparia (Vogelbeere)
	Tilia cordata (Winterlinde)

2 Hinweise

2.1 **Aufhebung bestehender Festsetzungen**
Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Wehmwiesen" treten für rechtskräftig seit dem 31.07.1983, außer Kraft.

2.2 **Bodenfunde**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

Kartengrundlage:
Legenschaftskarte Maßstab 1 : 1000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
2016, LGLN, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Landkreis Emsland
Gemarkung: Bawinkel
Flur: Bawinkel
Maßstab 1 : 1000

Gemarkung:
Bawinkel
Maßstab 1 : 1000

Obverm.-Ing. Ilguth und Ilguth-Karstl
Seigel
09. März 2017
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. (Stand vom 07.09.2016).
bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich

Landkreis Emsland
Gemarkung: Bawinkel
Flur: Bawinkel
Maßstab 1 : 1000

Obverm.-Ing. Ilguth und Ilguth-Karstl
Seigel
09. März 2017
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. (Stand vom 07.09.2016).
bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich

Prämabel
Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Bawinkel diesen Bebauungsplan Nr. 12 "Wehmwiesen", 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.
Bawinkel, den 13. MRZ. 2017

Verfahrensmerkmale
Der Rat der Gemeinde Bawinkel hat in seiner Sitzung am 17.05.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Wehmwiesen", 1. Änderung beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung am 23.06.2016 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Bawinkel, den 13. MRZ. 2017

2 Hinweise
2.1 **Aufhebung bestehender Festsetzungen**
Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Wehmwiesen" treten für rechtskräftig seit dem 31.07.1983, außer Kraft.
2.2 **Bodenfunde**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

2 Hinweise
2.1 **Aufhebung bestehender Festsetzungen**
Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Wehmwiesen" treten für rechtskräftig seit dem 31.07.1983, außer Kraft.
2.2 **Bodenfunde**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

2 Hinweise
2.1 **Aufhebung bestehender Festsetzungen**
Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Wehmwiesen" treten für rechtskräftig seit dem 31.07.1983, außer Kraft.
2.2 **Bodenfunde**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

2 Hinweise
2.1 **Aufhebung bestehender Festsetzungen**
Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Wehmwiesen" treten für rechtskräftig seit dem 31.07.1983, außer Kraft.
2.2 **Bodenfunde**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

2 Hinweise
2.1 **Aufhebung bestehender Festsetzungen**
Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Wehmwiesen" treten für rechtskräftig seit dem 31.07.1983, außer Kraft.
2.2 **Bodenfunde**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

Bebauungsplan Nr. 12

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungs-
verordnung 1990

WA Allgemeine Wohngebiete
Nicht überbaubare Grundstücksflächen

GRZ Grundflächenzahl
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

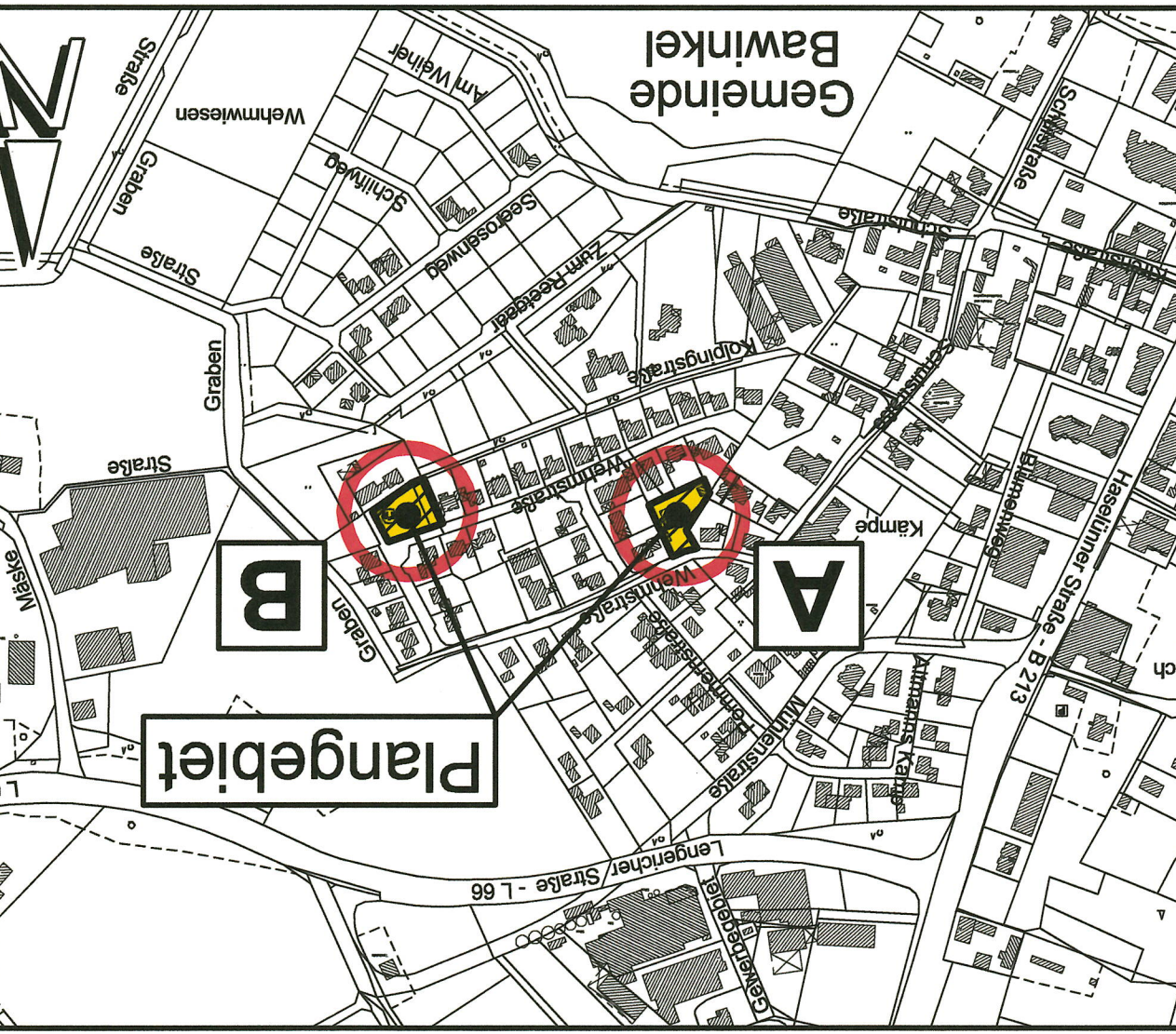
Offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugenzone
Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von
Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Baugebiet	Geschossflächenzahl	Baumassenzahl	Grundflächenzahl	Bauweise



Bebauungsplan Nr. 12
Landkreis Emsland
Gemeinde Bawinkel

2 Hinweise
2.1 **Aufhebung bestehender Festsetzungen**
Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Wehmwiesen" treten für rechtskräftig seit dem 31.07.1983, außer Kraft.
2.2 **Bodenfunde**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

Bebauungsplan Nr. 12
Landkreis Emsland
Gemeinde Bawinkel

2 Hinweise
2.1 **Aufhebung bestehender Festsetzungen**
Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Wehmwiesen" treten für rechtskräftig seit dem 31.07.1983, außer Kraft.
2.2 **Bodenfunde**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.

Bebauungsplan Nr. 12
Landkreis Emsland
Gemeinde Bawinkel

2 Hinweise
2.1 **Aufhebung bestehender Festsetzungen**
Mit Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Wehmwiesen" treten für rechtskräftig seit dem 31.07.1983, außer Kraft.
2.2 **Bodenfunde**
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).
Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland ist telefonisch unter der Rufnummer (05931) 44-0 zu erreichen.